

§ 6. Steuerbefreiungen.

Befreit von der Steuer bleibt das Gas:
1. wenn es nachweislich einen oberen Heizwert von weniger als 1000 Wärmeinheiten im Kubikmeter 0 Grad und 760 Millimeter Druck aufweist.
2. wenn es in Vorrichtungen verwertet wird, die mit den Erzeugungs- oder Verteilungsanlagen unmittelbar vereinigt sind (Regenerativöfen, Benzol-, Del-, Spiritusmotoren, Methylenlaternen usw.).
§ 7. Der Bundesrat ist befugt, Steuerbefreiungen zuzulassen
1. für elektrische Arbeit, wenn sie in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1 1/2 Kilowatt leisten kann.
2. für Gas, wenn es in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1 1/2 Kubikmeter in der Stunde leisten kann.
Der Bundesrat kann bestimmte Gasarten bezeichnen, welche ausserhalb von der Steuer frei bleiben, und die Bedingungen feststellen, unter denen die Steuerfreiheit eintritt.

§ 8. Fälligkeit der Steuer.

Die Steuer ist fällig:
a) bei Erzeugung im Inlande, sobald das Erzeugnis die Erzeugungsstätte verlässt oder bei Verwertung an dieser, sobald es in die Verbrauchs- oder Verteilungseinrichtungen eintritt;
b) bei Erzeugung im Auslande, sobald das Erzeugnis in das Inland eintritt.
Zur Entrichtung ist im Falle a) der Erzeuger, im Falle b) derjenige verpflichtet, der das eingeführte Erzeugnis zuerst zur Verwertung erhält.
Wird das Erzeugnis an einen Dritten abgegeben, der es seinerseits weiter abgibt, so ist dieser zur Entrichtung der Steuer von dem weiter abgegebenen Erzeugnisse verpflichtet. Auf die Steuer ist der von dem Erzeuger hierfür zu entrichtende Betrag anzurechnen.

§ 9. Entrichtung der Steuer.

Die Steuer ist für jedes Vierteljahr bis zum 15. des zweiten darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 11. Ermittlung des Steuerbetrages.

Der Steuerbetrag wird, soweit er nach §§ 2, 3 von den Abgabepreisen oder von den Selbstkosten abhängt, auf Grund der Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und der im § 23 bezeichneten Abschreibungen, soweit er von der Menge des Erzeugnisses abhängt und nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, auf Grund der Angaben von amtlich beglaubigten Messgeräten ermittelt.

§ 12. Messgeräte.

Die Messgeräte (§ 11) müssen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde an der Erzeugungsstätte oder, wenn diese dazu ungeeignet ist oder im Auslande liegt, an der nächsten geeigneten Stelle beglaubigt angebracht sein, das einer unberechtigten Entnahme des Erzeugnisses vor dem Eintritt in das Messgerät vorgebeugt ist.

§ 19. Steuerzufahrt.

Die Elektrizitäts- oder Gaserzeugungsanlagen sowie im Falle der Einfuhr aus dem Auslande die hierzu dienenden Leitungen und Unterstationen unterliegen der Steuerzufahrt. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebsräume, so lange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnisse erstreckt sich auf alle Räume der Anlage sowie auf die unmittelbar angrenzenden und mit ihr in Verbindung stehenden Räume, ferner auf Nebenstellen und die zu ihnen führenden Leitungen. Die Zeitbefreiung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 20. Innerhalb der der Steuerzufahrt unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt anzuordnen, das Einbringen, die zur Verwertung unversteuerter Mengen des steuerpflichtigen Erzeugnisses oder zu einer Verwertung, die einem höheren Steuerfuss als dem angemeldeten unterliegt, demnächst zu verhindern, einzufrieren, versiegelt oder abzugeben.
§ 21. Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steuerzufahrt oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei dem zum Zwecke der Steuerzufahrt stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 22. Nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde sind vom Betriebsinhaber die Aufzeichnungen über die gegen Entgelt bezogenen Verbrauchsmengen des Erzeugnisses und die dafür berechneten Beträge, ferner in gewissen Zeiträumen über den Stand der Messgeräte und auf Verlangen der Steuerbehörde auch über andere Betriebs- und Verbraucherverhältnisse zu machen und der Steuerbehörde vorzulegen. Soweit die Befragung auf Grund der Angaben von Messgeräten erfolgt, hat der Betriebsinhaber eine Störung eines Messgerätes binnen einer Frist von 24 Stunden, nachdem er von der Störung Kenntnis erhalten hat, der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 24. Der Betriebsinhaber hat die Mess- und Hilfsmittel und die zugehörigen Einrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Stande zu halten.

Wer elektrische Arbeit oder Gas ausschließlich zum eigenen Bedarf erzeugt, erhält auf Antrag während der ersten zehn Jahre alljährlich je ein Zehntel der ihm erstmalig für die Anschaffung und Anbringung der Messgeräte (§ 12) nachweislich erwachsenen Kosten vergütet. Hat er die Messgeräte mitunter veräußert, so wird ihm für die gleiche Dauer die Hälfte des von ihm bezahlten angemessenen Mietbetrags erstattet.

II. Abschnitt.

§ 26. Gegenstand der Steuer.

Die nachbenannten Beleuchtungsmitel: elektrische Glühlampen und Brenner für solche, Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen, Brennzylinder für elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Reichsliste stehenden Abgabe.

§ 27. Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt:
A. für Glühlampen und Brenner zu solchen:
1. bis zu 10 Watt: 10 Pf. für das Stück,
2. von über 10 bis 20 Watt: 15 Pf. für das Stück,
3. von über 20 bis 50 Watt: 20 Pf. für das Stück,
4. von über 50 bis 100 Watt: 30 Pf. für das Stück,
5. von über 100 Watt: 50 Pf. für das Stück;
B. für Glühkörper zu Gasglühlampen und ähnlichen Lampen: 10 Pfennig für das Stück;
C. für Brennzylinder zu elektrischen Bogenlampen: 1 Mark für das Kilogramm;
D. für Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen bis 100 Watt: 1 Mark für das Stück, für solche von höherem Verbrauch je 1 Mark mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

§ 28. Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmitel mittels Anbringung und Entwertung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 31) zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Besteuerung durch den Einfuhrer bei der Zollabfertigung oder wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, über die Form, ihre Verfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar geordnete Steuerzeichen ein Ersatz der bezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Anbringung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmitel zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht vor der Entnahme aus der Erzeugungsstätte angemeldet werden. Gegen Sicherheitsbestellung kann die Steuer auf sechs Monate gestundet werden.

§ 31. Verpackungszwang.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmitel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorgeschriebene Verpackung hat vor dem Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu erfolgen und gilt als Teil der Herstellung.

Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat. Auf jeder Packung ist der Inhalt, und zwar bei elektrischen Glühlampen, Brennern zu solchen und Quecksilberdampflampen nach Stückzahl und Wattverbrauch, bei Glühlampenkörpern nach der Stückzahl und Bogenlampen nach ihrem Eigengewicht, die Steuerklasse (§ 27), die Benennung der verpackten Beleuchtungsmitel (Genusname) und eine Bezeichnung aus welcher die Herstellung (§ 28) von der Steuerbehörde mit Sicherheit festgestellt werden kann, anzugeben.

Im Falle der Einfuhr kann zugelassen werden, daß die Verpackung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen erst im Inlande vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist befugt, für den Einzelverkauf von steuerpflichtigen Beleuchtungsmiteln besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 33. Anmeldepflicht.

Wer gegenwärtig steuerpflichtige Beleuchtungsmitel herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die Herstellung von steuerpflichtigen Beleuchtungsmiteln darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen. Wer neben der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmitel deren Verkauf im Kleinen betreiben will, hat dies unter

genauer Beschreibung der Räume für den Kleinverkauf der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung der Steuer anzuordnenden Maßnahmen.

§ 36. Steuerzufahrt.

Beliebige Betriebe, die sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmitel befassen, stehen unter Steuerzufahrt. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, anderfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnisse erstreckt sich auf alle an die Betriebs- und Lagerräume unmittelbar angrenzenden und damit in Verbindung stehenden Räume. Die Zeitbefreiung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 37. Hilfeleistung bei der Steuerzufahrt.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steuerzufahrt oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei dem zum Zwecke der Steuerzufahrt stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung ist die auf die Herstellung und Abgabe der steuerpflichtigen Erzeugnisse sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

III. Abschnitt.

Im Steuerhinterziehungsgesetz zu verhindern, werden in dem dritten Abschnitt des Entwurfs hohe Strafen für solche Fabrikanten, Verkäufer oder Verbraucher von Gas, Elektrizität oder steuerpflichtigen Beleuchtungsmiteln verlangt, die Gas oder elektrische Kraft zu nicht genehmigten Zwecken abliefern, Messgeräte fälschen, Störungen an den Messapparaten nicht rechtzeitig anzeigen, Betriebsanordnungen unterlassen, Steuerzeichen nachahmen usw. Die Strafen steigen bis zu zwei Jahren Gefängnis.

In Betracht kommen vornehmlich folgende Paragraphen:
§ 44. Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer nachzugeben.
Soweit der Betrag der Abgabe nicht festgestellt werden kann, tritt eine Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so werden die Beizüge und die Beizugung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 45. Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorabgegangenem Verurteilung werden die im § 44 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder weitere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 44 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise veräußert oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Veräußerung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Vergebung der neuen Straftat drei Jahre verstrichen sind.

§ 48. Fälligkeit der Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 28) in der Absicht unterfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von solchen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht. Neben der Strafe kann auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 49. Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einen Behörde 1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde veräußert;

2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder abbildet an einen andern als die Behörde veräußert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abbilde erkannt werden, ohne Unterbruch, ob sie dem Urzweck dienen oder nicht.

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilbietet.

§ 54. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Bei Umwandlung der nicht bezahlenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 44 Abs. 2 bleibt ein Fünftel der Geldstrafe bei der Umwandlung außer Betracht.

„Niemand heißt dich mehr einen Thannen, Genter, Bauerlammel — niemand sagt dir mehr: Geh, nimm ein Bad (!) ... aber: für ein Diamantenfolter verriet dich ...“

„Denke daran, daß du einmal hundertdreißig Tage lang schweigst, um ihren Wiederbesuch nicht herauszufordern ... Denke daran, daß du das Kreuz schlugst, wenn du dein Haus betretest ...“

„Sie (Marie) konnte nur Franziska, nichts anderes; sie verstand keinen orthographischen Brief zu schreiben, noch zu rechnen, konnte nicht einmal die Uhr (!) ... sie litt an folgenden Manien: an religiöser Manie, an Liebesmanie, an Kurzmanie, an der Schlafsuchtmanie, endlich an der Manie, beständig das Haus aufzuklopfen, Fußboden, Stühle usw. zu schreuen.“ (Was in den Augen des wasserreichen Apuliers ein besonderes Verbrechen schien.)

„Sie bewachte die Briefe und Photographien ihrer früheren Liebhaber auf, sie betrug dich schon als Bräutigam — sie konnte keine Reue schenken in der Liebe.“ (So wenig wie Cisarillo selbst, der sich in den Verhandlungen als erstlich völlig degeneriert erweist).

„Ihr einziges Prinzip war: Gähne, genieße um jeden Preis! ... Sie hatte Fingerringe von Eisen und Hände von Stahl. Wieviel Stiefel, wieviel Handschuhe! (Was dem „Signor Centesimo“ besonders wehe tat.) ...“

„Schreibe ihr nicht, werde um Gotteswillen nicht reich — denke daran, was du in diesen sieben Calceen Jahren ausgestanden hast.“

Zwei Tage später — als Marie in Rom angekommen war und sich zu einer Gastpflanzung nach Argentinien aufschickte — sendet derselbe Cisarillo ihr Zeilen der wahrhaftigsten Segntheit: „du bist schließlich bei dem Notdrei steigert: komme zurück, aber ich werde verurteilt! Wenn Du nur ein klein wenig Liebe für mich fühlst, komm zurück!“

Und Marie kam zurück, samt der — alten Orgel und ihren Papageien, Gunden und Katzen. ...“

Fast gleichzeitig mit dem Tode des neuzehnjährigen Gatten werden die Briefe veröffentlicht, die der Abokat Leopoldo Soriza

und Cisarillo, der sie im Grunde genommen wohlsinnig liebte, suchte sich die bittere Pille in origineller Weise zu verzußern. Er führte nämlich — als wäre er ein Advocat Diaboli — sich selbst zu Gemüte, wie schlecht ihn seine Frau behandelt, habe und wie froh er sich nun fühlen könne, wieder ein freier Mann zu sein. Es sind — wenn man sich eines poetischen Vergleichen bedienen will — Sarakänen, mit dem Herzblut des Autors geschrieben.

„Sieben Jahre lang (so beginnt Cisarillo) warst du unglücklich, gehemmt, verachtet, verpöthet, verpöthet! ... Warst der Spielball ihrer Rauner, warst im eigenen Hause schlimmer daran als ein Diener.“

„Sie (Marie) benahm sich wie eine Dirne; die Alte wie eine Kupplerin.“

„Seht geht dir's gut. Du brauchst niemand mehr zu danken, niemand mehr Redenshaft abzulegen, kannst speisen wenn es dir paßt, komm zu keinem Rendezvous mehr zu spät (!) ... Niemand wird dich mehr einen Ehegahls schimpfen.“ (Cisarillo wurde von Frau und Schwiegermutter der „Ferr Centesimo“ genannt)

„Du brauchst nicht mehr zu gewärtigen, daß dir diese unerbittliche Gesellschaft das Bier (!!) vor der Nase wegnimmt. Endlich wirst du ein Paar Pantoffeln vor deinem Bett finden!“ (O Philister!)

„Freue dich, die Verleumdungslüge ist weg; du kannst lieben, wann du willst (!), kannst dein Leben genießen nach sieben Jahren moralischer Calceere.“

„Man heiratet nie seine Geliebte.“

„Du machst keine Schulden mehr, hast keine Menagerie im Hause (Frau Cisarillo hielt sich ein Hundchen, Katzen, Papageien und bezoglichen), du bist kein Zierfeind aus Lieberlin an Tieren, du wirst keine künftliche Schwelgereien mehr betreiben, weil der Ueberfluthung deiner Liebe dich erschöpft.“ (!) ...“

Um so matter war die Schlußzene gestellt. Eine wirre Architektur, aus der ich, wenigstens von meinem Plage aus, nicht flug werden konnte. Durch den Himmel schnitt ein längliches etwas, das der Teil eines selbsten Riesenschiffes hätte sein können. Und diese Regie, die sonst wieder einmal so viel Bewegung und künstlerisch geliebte Larve zu schaffen wußte, ließ die Ermordung Fiescos sich mit milder Gleichgültigkeit vollziehen. Erdrückt wurde dieser Held? Er wurde gemächlich beiseite gepufft, und er starb nicht wie ein aufsteigender Dampf im Wasser, sondern wie ein guter Bürger auf der Matratze, die ja wohl auch hinter dem Briefengeländer lag.

Fritz Engel.

Aphorismen eines Mörders.

Aus dem Tagebuch Cisarillos.

(Von unserem Korrespondenten.)

[Handruch verboten.] Rom, Mitte Oktober.
Noch immer ist der Prozeß des genialen Künstler nicht entschieden, der vor drei Jahren in der Pension Mascotte zu Neapel seine schöne Gattin erschossen hat. Aus welchen Gründen erschossen? Das ist es, worüber die Geschworenen zu urteilen haben. Der Angeklagte sagt: aus einem Impulse andauernder, tiefer Enttötung und Enttäuschung heraus, über die Herzlosigkeit, den Reichthum des Weibes, das er aus der Welt des Café Chantant zu seiner Frau erhob. Die Anlage ist dagegen spezifisch und argwöhnisch, der hochangesehene, dabei geldgierige Widhauer habe seine Aufschau durch eine reiche Heirat krönen wollen. Da es aber in Italien keine Ehegattung gibt, hat Cisarillo sich seiner Frau durch Mord entledigt, indem er die hier so beliebte Rolle des in seinen heiligsten Gefühlen verletzten Ehemannes oder des Räubers seiner Ehe spielte.
In einem „Passa 1900“ datierten Tagebuch, das jetzt veröffentlicht wird, schildert Filippo Cisarillo in epigrammatischen Sätzen die Stimmung, die ihn damals, lange vor dem Mord, seiner Frau und seiner Schwiegermutter gegenüber erfaßte. Cisarillo lebte als Diener eines karamanischen Unternehmers in Passau und war — wie man aus seinen Aufzeichnungen sieht — glücklich, als Frau und Schwiegermutter ihm verliehen. Wohlwollend: Marie de Brown (Frau Cisarillo) wollte für einige Zeit zum Brettel zurück;